

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. September 2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	27.997.719	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.678.320	EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.503.577	EUR
---	------------	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.582.641	EUR
---	------------	-----

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.042.719	EUR
---	-----------	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.074.531	EUR
---	-----------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**,
deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen
Jahren erforderlich ist, wird auf 670.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Aus-
gleich des Ergebnisplans wird auf 2.680.601 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssiche-
rung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt fest-
gesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 235 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 446 v. H.

§ 7

I. Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 GemHVO

Gemäß § 20 Nr. 3 GemHVO sind Auszahlungen für Investitionstätigkeiten vom Grundsatz her nur mit Mitteln aus Zahlungsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie aus der Aufnahme von Krediten zulässig.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) einer Kostenstelle zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

II. Bildung von Budgets gemäß § 21 GemHVO

- 1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einer Kostenstelle in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.
- 1.2 Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Für jede Kostenstelle, jede Organisationseinheit sowie jeden Fachbereich gibt es grundsätzlich ein eigenes Budgets.
- 1.3 Budgets können für Kostenstellen - entweder mit einem Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder mehreren Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) - Organisationseinheiten (z.B. Gebäudemanagement) oder Fachbereiche (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammen geführt werden.
- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die kostenrechnenden Einrichtungen,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)

3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

4. Für die Bewirtschaftung des Budgets sind die je Kostenstelle benannten Personen verantwortlich.

III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen und eine Deckung nicht möglich ist.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

IV. Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.

1. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigen.
2. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von den Regelungen Nr. 2 und 3 sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.